

**Organisationsreglement
der Pensionskasse Conzzeta**

Gestützt auf die Stiftungsurkunde, erlässt der Stiftungsrat folgendes Organisationsreglement.

Wahl/Bezeichnung der Mitglieder des Stiftungsrates

Art. 1. Zusammensetzung

Gemäss Art. 4 der Stiftungsurkunde besteht der Stiftungsrat aus vier Mitgliedern. Die Firma bezeichnet zwei Stiftungsräte ("Arbeitgebervertreter"), die nicht zum Kreis der Destinatäre gehören dürfen. Die Alters- und Invalidenrentenbezüger wählen zwei Stiftungsräte gemäss Art. 4 dieses Organisationsreglements ("Rentnervertreter").

Art. 2. Amtsperiode

Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt drei Rechnungsjahre. Es sind jeweils beide Arbeitgebervertreter zu bezeichnen und beide Rentnervertreter zu wählen. Scheidet ein Stiftungsrat während einer Amtsperiode aus, so ist für die verbleibende Amtsdauer ein Ersatz zu bezeichnen bzw. eine Ersatzwahl durchzuführen.

Art. 3. Amtszeitbeschränkung

Die Mitglieder des Stiftungsrates können wiederbezeichnet bzw. wiedergewählt werden. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

Art. 4. Wahlverfahren der Rentnervertreter

4.1. Grundlage

Die Stimmberechtigten wählen zwei Stiftungsräte ("Rentnervertreter").

4.2. Stimmberechtigte

Stimmberechtigt sind alle Bezüger einer Alters- oder Invalidenrente der Stiftung.

4.3. Wahlausschreibung

Mindestens zehn Wochen bevor Gesamt- oder Ersatzwahlen abgehalten werden, schreibt der Stiftungsrat die Wahlen schriftlich an alle Stimmberechtigten aus. Ersatzwahlen müssen innerhalb eines Monats nach dem Ausscheiden ausgeschrieben werden.

4.4. Wahlvorschläge

Nach der Wahlausschreibung sind die Wahlvorschläge innerhalb von drei Wochen an die Verwaltung der Stiftung einzureichen. Werden nicht mehr Wahlvorschläge eingereicht als Sitze zur Verfügung stehen, gelten die nominierten Personen als still gewählt und das Wahlverfahren nach den Absätzen 4.5 bis 4.8 entfällt.

4.5. Kandidaten und Kommentarfrist

Anschliessend werden die Kandidaten schriftlich den Stimmberechtigten bekannt gegeben. Nach der Publikation der Kandidaten beginnt eine dreiwöchige Kommentarfrist.

4.6. Wahlen

Anschliessend an die Kommentarfrist finden die Wahlen innerhalb von drei Wochen statt. Die Verwaltung versickt die offiziellen Wahlzettel zusammen mit sämtlichen eingegangenen

Kommentaren. Die Wahl erfolgt schriftlich mittels offizieller Wahlzettel. Der Geschäftsführer organisiert die Wahlen.

4.7. Auszählung

Die Auszählung der Wählerstimmen erfolgt durch die Verwaltung der Stiftung. Zur Ermittlung des Wahlergebnisses sind alle eingegangenen Wahlzettel zu zählen. Die leeren und ungültigen Zettel sind dabei nicht zu berücksichtigen.

Gewählt sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen (relatives Mehr).

4.8. Gültigkeit der Wahlzettel

Enthält ein Wahlzettel den Namen eines Kandidaten mehr als einmal, so hat die Verwaltung der Stiftung die Wiederholung zu streichen und den so bereinigten Zettel als gültig mitzuzählen. Ungültig sind:

- a) Wahlzettel, die zu Zweifeln über den Willen des Wählers Anlass geben
- b) Nicht von Hand beschriftete Wahlzettel
- c) Wahlzettel mit ehrverletzenden Äusserungen oder offensichtlicher Kennzeichnung
- d) Wahlzettel, die mehr Personen auführen, als zu wählen sind.

4.9. Publikation des Wahlergebnisses und Konstituierung des Stiftungsrates

Die Wahlresultate werden allen Destinatären schriftlich durch die Verwaltung der Stiftung mitgeteilt. Anschliessend halten die Gewählten eine konstituierende Sitzung ab und bestimmen aus ihrem Kreis den Präsidenten. Ist der Präsident ein Arbeitgebervertreter, wählen die Rentnervertreter aus ihrem Kreis den Vizepräsidenten, und umgekehrt. Besteht bei der Wahl des Präsidenten bzw. des Vizepräsidenten Stimmgleichheit, wird der Stichentscheid durch einen im gegenseitigen Einvernehmen bestimmten neutralen Schiedsrichter gefällt. Können sich die Stiftungsräte nicht auf einen neutralen Schiedsrichter einigen, wird dieser durch die Aufsichtsbehörde bezeichnet.

Stiftungsrat

Art. 5. Beschlussfähigkeit und Entscheidungsverfahren

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Alle Stiftungsräte haben das gleiche Stimmengewicht. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit sämtlicher Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist das Geschäft abgelehnt.

Art. 6. Verwaltung

Zur Durchführung der Aufgaben ernennt der Stiftungsrat einen Geschäftsführer und bestellt eine Verwaltung. Er kann einzelne Aufgaben und Befugnisse an besondere Ausschüsse oder an Dritte delegieren.

Art. 7. Sitzungen

Der Stiftungsrat tritt zu seinen Sitzungen zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zwei Mal pro Jahr.

Die Sitzungen des Stiftungsrats werden durch den Präsidenten einberufen. Die Einladung mit den Traktanden erfolgt schriftlich und in der Regel zwei Wochen im Voraus. Mit Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrats kann auf diese Frist verzichtet werden. Der Stiftungsrat wird

auch einberufen, wenn zwei Mitglieder dies verlangen. Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.

Art. 8. Ausstandspflicht

Bei Interessenkollisionen tritt das betreffende Mitglied des Stiftungsrates in den Ausstand.

Art. 9. Protokoll und Zirkularbeschlüsse

Über die Verhandlungen und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist in der folgenden Sitzung zu genehmigen.

Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind möglich. Zirkularbeschlüsse bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates und sind ins Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

Art. 10. Anlagereglement

Der Stiftungsrat erlässt ein Anlagereglement, in welchem die Richtlinien und Grundsätze der Anlagen festgelegt werden.

Art. 11. Aufgaben des Stiftungsrates

Im Einzelnen nimmt der Stiftungsrat insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Wahl des Geschäftsführers, der Revisionsstelle und des Experten für berufliche Vorsorge;
- b) er bestimmt die Personen, die für die Pensionskasse zeichnungsberechtigt sind, und die Art ihrer Zeichnung;
- c) er legt die Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen fest;
- d) er legt die Ziele und Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie die Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses fest;
- e) er überprüft periodisch die mittel- und langfristige Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen;
- f) Erlass und Änderung von Reglementen;
- g) er genehmigt nach Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle die Jahresrechnung und nimmt die versicherungstechnische Bilanz zur Kenntnis;
- h) er entscheidet über alle von den Rentenbezüglern unterbreiteten Anträge von grundsätzlicher Tragweite, über alle vom Geschäftsführer vorgelegten Grundsatzfragen sowie über alle gegen Entscheide des Geschäftsführers erhobenen Beschwerden.

Art. 12. Vergütung

Die Mitglieder erhalten eine jährliche Pauschalentschädigung gemäss folgender Tabelle:

Präsident:	CHF 15'000
Übrige Mitglieder:	CHF 10'000

Geschäftsführung

Art. 13. Wahl und Amtsdauer

Der Geschäftsführer und ein allfälliger Stellvertreter werden durch den Stiftungsrat gewählt; die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Ohne anderslautenden Beschluss des Stiftungsrates erneuert sich das Mandat bei Ablauf eines Geschäftsjahres ohne weiteres für das folgende Jahr.

Art. 14. Aufgaben des Geschäftsführers

Der Geschäftsführer besorgt die laufenden Geschäfte und vollzieht das Reglement. Er ist verantwortlich für das Rechnungswesen und für die Anlage des Stiftungsvermögens im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und Weisungen des Stiftungsrates.

Er orientiert den Stiftungsrat regelmässig über die Vermögensanlage und den durchschnittlichen Vermögensertrag.

Ferner nimmt der Geschäftsführer folgende Aufgaben wahr:

- a) Er erlässt die zum Reglements Vollzug erforderlichen Weisungen;
- b) er entscheidet – im Rahmen des Reglements – über alle Einzelfälle beim Vorliegen besonderer Verhältnisse;
- c) er führt die Verwaltung der Pensionskasse;
- d) er besorgt den Verkehr mit den Versicherten und orientiert über Belange der Pensionskasse.

Grundsatzfragen hat der Geschäftsführer dem Stiftungsrat zur Entscheidung vorzulegen.

Allgemeine Bestimmungen

Art. 15. Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 16. Schweigepflicht

Die Mitglieder des Stiftungsrates und alle mit der Verwaltung der Stiftung betrauten Personen unterliegen der Schweigepflicht gemäss BVG. Diese Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit bei der Stiftung.

Art. 17. Schlussbestimmungen

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

Dieses Organisationsreglement ersetzt das Geschäftsführungsreglement vom 27. Oktober 2005 und tritt durch Beschluss des Stiftungsrates vom 13. Oktober 2021, mit dem Verfügungsdatum der neuen Stiftungsurkunde, welche durch Beschluss des Stiftungsrates vom 13. Oktober 2021 der Aufsicht zur Genehmigung eingereicht wurde, in Kraft. Es kann durch Stiftungsratsbeschluss jederzeit geändert werden.

Zürich, den 13. Oktober 2021